

## **Reglement für Privatärztinnen und Privatärzte praktizierend in den Alters- und Pflegeheimen Neuhausen am Rheinflall**

vom 30. September 2003

*Der Gemeinderat erlässt folgendes Reglement für praktizierende Ärztinnen und Ärzte in den Alters- und Pflegeheimen Neuhausen am Rheinflall:*

### **1. Grundsätzliches**

- 1.1 Selbständige Bewohnerinnen und Bewohner BESA 0 (Bewohnerinnen und Bewohner - Einstufungs- und Abrechnungssystem) der Alters- und Pflegeheime Neuhausen am Rheinflall sind in der Wahl ihres Arztes frei.
- 1.2 Pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner BESA 1 - 12 haben freie Arztwahl unter den in Neuhausen am Rheinflall praktizierenden Ärztinnen und Ärzten. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch die Heimleitung bewilligt werden. Bei nicht Befolgung des Reglements kann die Heimleitung einer Ärztin oder einem Arzt das Praktizieren in den Alters- und Pflegeheimen verweigern<sup>1,2</sup>.
- 1.3 Bewohnerinnen und Bewohner der geschützten Wohngruppen für Demenzkranke werden durch den Heimarzt oder in Absprache mit der Heimleitung durch einen beauftragten Arzt betreut. Der externe psychiatrische Dienst wird ebenfalls nach Rücksprache mit der Heimleitung durch den Heimarzt organisiert. In besonderen Fällen können Ausnahmen durch die Heimleitung bewilligt werden<sup>1,2</sup>.

## **2. Visitenzeiten bei Bewohnerinnen und Bewohnern BESA 1 - 12<sup>2</sup>**

- 2.1 Die Privatärztin oder der Privatarzt wird im Bedarfsfall vom Pflegedienst aufgeboten.
- 2.2 Die regulären Visiten finden wöchentlich zu fixen Zeiten statt und sind mit der Pflegeabteilung abzusprechen.
- 2.3 Dringende Arztbesuche werden auch ausserhalb der Visitenzeiten vereinbart.
- 2.4 Die Patientinnen und Patienten werden durch den Pflegedienst orientiert und auf die Visite vorbereitet.
- 2.5 Die Arztvisiten werden durch die Stationsleitung oder einer Vertretung mit Fachkompetenz begleitet.

## **3. Ärztliche Betreuung und Zusammenarbeit mit den Pflegediensten**

- 3.1 Die Privatärztin oder der Privatarzt ist für die ärztliche Versorgung der Patientinnen und Patienten verantwortlich und stellt in Zusammenarbeit mit dem Pflegedienst die Versorgung und Betreuung der Patientinnen und Patienten sicher.
- 3.2 Die Privatärztin oder der Privatarzt wendet sich bei ausserordentlichen Problemen im Zusammenhang mit der Patientenbetreuung an die Pflegedienstleitung oder an den Heimarzt.
- 3.3 Die Pflegedienstleitung wendet sich bei ausserordentlichen Problemen in der Zusammenarbeit mit Privatärztinnen und Privatärzten an den Heimarzt und an die Heimleitung.

- 3.4 Die Privatärztin oder der Privatarzt informiert den Heimarzt unverzüglich bei epidemiologischem Befund.

#### **4. Ärztliche Verordnungen**

- 4.1 Die ärztlichen Verordnungen (Medikamente) sind laufend direkt im elektronischen System oder auf den Verordnungsblättern der Pflegestation zu visieren<sup>2</sup>.
- 4.2 Die Privatärztin oder der Privatarzt trägt die Verantwortung für mündlich erteilte Verordnungen. (Medikamentenverordnungen werden nur schriftlich angenommen)<sup>2</sup>.

#### **5. Medikamenteneinkauf und Bewirtschaftung**

- 5.1 Die in den Heimen praktizierenden Ärztinnen und Ärzte stellen die Erstrezepte von Patientinnen und Patienten BESA 1 - 12 zuhanden des Pflegedienstes aus. Folgerezepte werden direkt von der Apotheke beim zuständigen Arzt angefordert. Der Pflegedienst ist für die Beschaffung der Medikamente verantwortlich<sup>2</sup>.
- 5.2 Die Rezepte für selbständige Bewohnerinnen und Bewohner BESA 0 können von der Privatärztin oder dem Privatarzt direkt ausgehändigt werden.

#### **6. Psychogeriatrischer Konsiliardienst**

- 6.1 Das Heim bezeichnet in Absprache mit dem Heimarzt eine Psychogeriatrin oder einen Psychogeriatern zum Konsiliarius für die Privatärztinnen und Privatärzte<sup>2</sup>.

## **7. Auflösung der Zusammenarbeit**

- 7.1 Bei nicht Einhaltung des Reglements kann die Heimleitung, in Absprache mit der Heimgärtin oder dem Heimgarzt, die hausärztliche Betreuungserlaubnis von Bewohnerinnen und Bewohnern BESA 1 -12 entziehen<sup>2</sup>.

## **8. Inkrafttreten**

- 8.1 Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 30. September 2003 in Kraft.

---

<sup>1</sup>Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 21. März 2007

<sup>2</sup>Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 12. Juli 2011